

Nächstenliebe – ein politisches Programm?

Statement auf dem Podium *Nächstenliebe kennt keine Obergrenze* in Dresden (2018)

Bernhard Laux

1. Die Liebe in der Bibel

Für Christinnen und Christen – und nicht anders für Jüdinnen und Juden – ist Nächstenliebe **das** Programm der Praxis. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (Mt 22,39; Lk 10,27; Röm 13,9; Gal 15,4; Jak 2,8) Daran hängt das ganze Gesetz, darin sind alle anderen Gebote begründet.

Hat dieses Gebot eine Obergrenze? Jesus und die Evangelien sind darauf aus, mögliche Grenzen einzureißen:

- Nein: nicht nur die, die ich mag, sondern auch die Feinde sind zu lieben. (Mt 5,43–48; Lk 6,27.32–36)
- Nein: ich entscheide nicht, wer mein Nächster ist, sondern der Hilfebedürftige nimmt mich als Nächsten, macht sich mir zum Nächsten. (Gleichnis vom Samariter; Lk 10,25–37)
- Nein: vergeben nicht einmal oder mehrmals, sondern unzählige Male (Mt 18,21f).
- Nein: nicht zurückschlagen, sondern die andere Backe hinhalten. (Mt 5,39)

Andererseits doch eine Obergrenze? Was heißt „wie dich selbst“? Soll man das Gebot so verstehen: *Du sollst deinen Nächsten lieben und du sollst dich auch selbst lieben*. Ein Doppelgebot der Nächsten- und der Selbstliebe? Oder heißt „wie dich selbst“ eher: *Du sollst deinen Nächsten lieben, in der Art und dem Umfang, wie du dich auch selbst liebst*?

Wird also Selbstliebe als selbstverständlich vorausgesetzt und bildet das Maß – und die Grenze(?) – der Nächstenliebe? Mehr als mir selbst, muss/soll ich auch dem anderen nicht gönnen? Keine Hingabe für den anderen/die andere?

So einfach ist das also mit der Theorie der Nächstenliebe selbst biblisch nicht. Einerseits kennt sie nicht die üblichen Grenzen. Sie ist nicht begrenzt auf Nahestehende, Volksgenossen und auch nicht auf ein Maß des gegenseitigen Ausgleichs. Andererseits: begrenzt auf das Maß der Selbstliebe: „nur *wie dich selbst*“?

Ein weiterer Blick in die Bibel, diesmal in das AT, ist hilfreich. Das Liebesgebot ist auch im Buch Levitikus (19,18) formuliert: der hebräische Text wird zumeist parallel zu den neutestamentlichen Formulierungen übersetzt: „du sollst deinen Nächsten lieben *wie dich selbst*“.

Eine andere Übersetzung ist im hebräischen Text jedoch möglich und sprachlich naheliegender. „Du sollst deinen Nächsten lieben; *er ist wie du.*“ Insbesondere Martin Buber hat so formuliert. Man könnte interpretierend einschieben: *denn* er ist wie du. Die fundamentale Gleichheit – in aller faktischen Verschiedenheit –, die grundlegende Liebesbedürftigkeit und Hilfsbedürftigkeit, die gleiche Verletzlichkeit als menschliches Wesen wird vorausgesetzt und ist Begründung für die Nächstenliebe.

Uns begegnet damit ein Verständnis der Liebe zum Nächsten, das einer Missdeutung als Gefühl und einer Beschränkung auf eine Haltung entgegenwirkt, vielmehr stark auf Gleichheit ausgerichtet und zum Recht affin ist. (Vielleicht kann man nur in diesem Sinn dann Liebe überhaupt gebieten.)

Ein erstes Resümee: Schon auf der allgemeinen, grundlegenden Ebene erweist sich das Gebot der Nächstenliebe als vielschichtig und vielstimmig und gar nicht so eindeutig. Und dann kommt ja erst noch die Frage, was denn die Liebe als Grundorientierung in einer bestimmten Situation konkret fordert.

2. Zwei Moralen: Die Liebe in der Ethik

Es spricht einiges dafür, dass menschliches Leben in Gemeinschaft zwei unterschiedliche Formen der Zuwendung kennt und braucht.

Da ist zum einen die *Fürsorge*, die einem konkreten Anderen gegeben wird. Die Bedürftigkeit des Anderen ist Grund und Maßstab der Fürsorge. Oft ist er uns in besonderer Weise vertraut oder anvertraut – die eigenen Kinder beispielsweise; manchmal aber kommen uns Fremde so nahe, dass sie uns an-vertraut sind. Gegeben wird, was die Bedürftigkeit erfordert, ohne Erwartung eines Ausgleichs und oft ohne Rücksicht auf eigene Grenzen und Kräfte. Und auch ohne Nachdenken, ob wir das, was wir diesem Menschen geben, auch allen anderen geben können; ob er nicht zu viel bekommt im Verhältnis zu anderen. Und dennoch müssen wir auch dieses prüfen. Wer mehrere Kinder hat, weiß das. Die Liebe muss auch gerecht sein.

Da ist zum anderen aber auch die Sorge um den *Anderen als Jedermann* (Paul Ricœur), als Unbekannten, als Fremden, als Fernen, den wir niemals zu Gesicht bekommen. Und der doch erhalten soll, was sein Recht ist, der gerecht und unparteilich das Seine erhalten soll. Wir würden hier eher von Gerechtigkeit als von Liebe sprechen.

Gerechtigkeit ist – so könnte man vielleicht sagen – Liebe in ihrer gesellschaftlich-politischen Form.

3. Die Politik und die Liebe

Ich nehme an, Sie kennen die Gesetze. Ist Ihnen da das Wort Liebe begegnet? Das wäre ausgesprochen untypisch. (Aber immerhin ist festzustellen, dass die Bayerische Verfassung von Liebe spricht; die „Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk“ ist in Bayern Erziehungsziel; Art. 131)

Politik kann nicht nach dem Maßstab der Nächstenliebe gemacht werden, zumal wenn diese als grenzenlose und verschwenderische Fürsorge verstanden wird.

Moderne Staaten sind Gemeinschaften von Fremden: wir kennen fast alle unsere Mitbürger nicht; sie sind Gemeinschaften von Verschiedenen: wir denken, leben und glauben durchaus unterschiedlich. Dennoch sind wir in *einem* Gemeinwesen miteinander verbunden. Verbunden nicht zuletzt darin, dass wir uns in unserer Unterschiedlichkeit achten und uns unsere Freiheiten wechselseitig sichern. Wir sind solidarisch miteinander und wollen, dass das Recht eines jeden gesichert ist. Das ist das politische Projekt, das uns als Bürger verbindet, das unsere nationale politische Identität ausmacht. Verbunden sind wir aber auch als Menschheit, als „Weltgesellschaft“ (Luhmann) und haben auch hier als Menschheitsbürger die normativen Grundlagen unseres Zusammenlebens definiert – zuvorderst in den verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen.

„Gerechtigkeit ist Ziel und daher auch inneres Maß aller Politik“ so Benedikt XVI, in seiner Enzyklika „Deus caritas est“ Nr. 28. Und was Gerechtigkeit ist und was unter konkreten Bedingungen recht ist, hat nicht der Glaube zu klären: „Dies ist eine Frage der praktischen Vernunft“.

Insofern ist in der Politik zu klären, was *Gerechtigkeit* erfordert. Das mag im Detail immer noch schwierig genug zu klären sein. Aber es gibt doch ein Grundsatzprinzip der Gerechtigkeit: den Perspektivwechsel. Wenn wir wissen wollen, ob eine Regel, eine Norm, eine Maxime gerechtfertigt ist, darf sie nicht nur aus meiner eigenen Perspektive betrachtet werden. Vielmehr ist die Perspektive der Anderen – aller Anderen, die von der Regel betroffen sind – einzubeziehen. Einzubeziehen ist auch und besonders der Fremde – weil er gewissermaßen der Ernstfall der Regel ist.

So fern ist das nicht von der Nächstenliebe („wie dich selbst“, „er ist wie du“), die diesen Perspektivwechsel auch intendiert.

Ich will das Verhältnis von Politik und Nächstenliebe *antithetisch* formulieren:

Nächstenliebe taugt nicht als politisches Programm.

Ein schwächeres, aber relevantes Argument ist: Nächstenliebe ist stark mit der emotionalen Dimension konnotiert, setzt mehr auf innere Haltung. Politik und Recht brauchen die äußere klare Regel.

Vor allem aber: Nächstenliebe kann über die Forderung der Gerechtigkeit, die Pflicht, die Gleichheit, den Austausch des Äquivalenten hinausgehen. Sie darf das, sie soll das.

Aber das kann und darf nicht vom Mitbürger gefordert werden. Liebe lässt sich nicht gebieten, jedenfalls nicht in der Politik. Mitbürger – der nationalen und der universalen Gemeinschaft – dürfen sich auf die Gleichheit der Rechte, auf das Recht und die Rechtstreue beschränken. Das ist nicht wenig.

Insofern: Nächstenliebe taugt nicht als politisches Programm.

Politik ohne Nächstenliebe taugt nichts.

Doch das Recht braucht etwas, was es selbst nicht erzwingen kann. Es braucht ein Wohlwollen den Rechtsgenossen gegenüber, das deren Rechte *gern* achtet, das deren Freiheit *will*, das *nicht am Minimum* der Rechtsbefolgung entlangschrammt.

Und gesellschaftlich brauchen wir in allen Handlungsfeldern mehr als das Recht einfordern kann; das Wohlwollen, die Barmherzigkeit, die Liebe. Familie beispielsweise lässt sich nicht mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Hand gestalten. Die Liebe lässt sich nicht ins BGB schreiben.

4. Und die Flüchtlinge

Der Satz „Nächstenliebe kennt keine Obergrenze“ taugt politisch in der Flüchtlingsthematik nicht. Es geht um die Bestimmung der Rechte, um eine gerechte Regelung. Zu bedenken sind die Rechte der Mitbürger, die die Not der Menschen sehen und die Grenzen durchlässiger halten wollen. Zu bedenken sind die Rechte derer, die Sorgen haben, dass Flüchtlinge unsere Identität gefährden und unsere Solidaritätsmöglichkeiten überfordern. Zu bedenken sind gleichermaßen die Rechte derer, die um ihrer Lebensmöglichkeit willen fliehen müssen.

Das ist nun keine einfache Abwägungsfrage. Pragmatisch würde ich jetzt aber sagen: wir haben diese schon geklärt; wir brauchen nur unser Recht anzuwenden:

- unser Grundrecht auf Asyl, das wir allerdings faktisch außer Kraft gesetzt haben,
- die UN-Flüchtlingskonvention, die wir vor Jahrzehnten unterzeichnet haben,
- den subsidiären Schutz nach EU-Richtlinie,
- die nationalen Abschiebeverbote.

Wir können diese Regelungen nicht einfach als Schönwetter-Veranstaltung verstehen – so lange sie nur wenige Menschen in Anspruch nehmen – und sie, wenn es ernst wird, Schritt für Schritt einschränken und Belastungen (z.B. auf Südeuropa) verschieben.

Deswegen gilt: **Gerechtigkeit und Rechtsbefolgung kennen keine Obergrenze.** Genauer: jede Obergrenze ist rechtswidrig.

Der Platz der Liebe wird dabei auch sehr gut sichtbar. Die Forderung, Gesetze nicht immer kleinlicher, rigoroser, schikanöser und abschreckender auszugestalten (ich denke an den Familiennachzug) mag noch eher eine Frage des Rechts und der Gerechtigkeit sein. Dennoch muss dahinter eine Haltung des Wohlwollens und des Mitfühlens stehen.

Aber die Liebe kommt spätestens ins Spiel, wenn die, die ein Recht auf Aufenthalt haben, *bedürftig* der Zuwendung, der Anerkennung, der Freundlichkeit und des Wohlwollens sind. Das Recht auf Aufenthalt schafft den Raum und Rahmen, in dem Liebe tätig sein kann und muss.

Und da gibt es nun wahrlich keine Obergrenze.

(Vortragsmanuskript; erschienen in *Hirschberg* 71 (2018) Nr. 7/8, 474-478; das Vortragsmanuskript weicht geringfügig von der Druckfassung ab.)